

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE. zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Drucksache 16/12596 -

Artikel X

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Ziffern „2012“ jeweils ersetzt durch die Ziffern „2009“ und die Worte „in Höhe von 4“ ersetzt durch die Worte „in Höhe von 2“

2. § 255e wird aufgehoben

Begründung

Der vorliegende Änderungsantrag formuliert eine Ergänzung zu der erweiterten Rentenschutzklausel im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12956. Anlass der Initiative der Bundesregierung waren Presseberichte, nach denen die „erste Rentenkürzung seit 1957 droht“ (Handelsblatt 27.04.2009). Der Grund dafür liegt aber nicht in einem erwarteten Rückgang der Löhne, sondern in der starken Ausweitung der Kurzarbeit. Zutreffend argumentiert deshalb der Leiter des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Gustav Horn, dass es nie die Absicht der Rentenformel war, „dass Rentner für spezielle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesregierung zahlen müssen. Das gilt auch im Falle der insgesamt sehr vernünftigen Ausweitung der Kurzarbeit.“

Wird der Riesterfaktor im nächsten Jahr wieder eingesetzt, führt er zu einer Kürzung der Rentenerhöhung um gut 0,6 Prozentpunkte. Diese Kürzung erfolgt unabhängig vom statistischen Effekt der Kurzarbeit. Die Bundesregierung will mit der erweiterten Schutzklausel eine Kürzung verhindern. Sollte sie greifen, würde also auch die Kürzung wegen des Riesterfaktors vermieden. Die Schutzklausel sieht jedoch vor, diese Kürzung später nachzuholen. Die Rentenkürzung ist also nur aufgeschoben und nicht aufgehoben.

Die Wiedereinsetzung des Riesterfaktors setzt somit den fortwährenden Wertverfall der Renten ungehindert fort. Dies wird zu einem weiteren sozialen Abstieg der Rentnerinnen und Rentner im Vergleich zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung, der vielfachen Schutz- und Nachholklauseln sowie der Dämpfungsfaktoren werden weitere Null-Runden bei der Rentenentwicklung auch von Bundesarbeitsminister Scholz nicht ausgeschlossen (Frankfurter Rundschau vom 09.05.2009).

Der vorliegende Änderungsantrag ergänzt daher das Sechste Buch Sozialgesetzbuch. Die Bundesregierung hat im Jahr 2008 den Altersvorsorgeanteil („Riesterfaktor“) ausgesetzt. Begründet hat sie diesen Schritt mit der Abkopplung der Renten von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung während des damaligen Aufschwungs (vgl. Drucksache 16/8744). Nächstes Jahr wirkt der Riesterfaktor wieder voll kürzend auf die Rentenerhöhung. Die nun von der Koalition vorgeschlagene erweiterte Schutzklausel verhindert zwar im nächsten Jahr eine Rentenkürzung, die unterbliebenen Kürzungen bei der Rentenanpassung werden jedoch in den folgenden Jahren nachgeholt. Dies soll so lange geschehen, bis die Kosten für die zuvor unterbliebene Minderung wieder ausgeglichen sind. Um über Jahre andauernde Renten-Nullrunden zu vermeiden, sieht der vorliegende Änderungsantrag daher vor, den Riesterfaktor nie wieder einzusetzen. Dadurch lägen die Rentenanpassungen zukünftig rund 2,5 Prozentpunkte höher als mit dem Vorschlag der Bundesregierung.

Gleichzeitig sollte der statistisch Renten mindernde Effekt der Kurzarbeit aus der Rentenberechnung herausgerechnet werden. So könnten die Renten im nächsten Jahr bis zu 2,5 Prozent höher ausfallen als nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(11)... zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze enthält einen solchen Vorschlag.